

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Lübtheen, OT Gößlow

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833) hat die Stadtvertretung der Stadt Lübtheen in ihrer Sitzung am 04.06.2015 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung erlassen:

1 Geltungsbereich

Diese Bestattungsgebührenordnung gilt für die in § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Lübtheen, OT Gößlow bezeichnete öffentliche Einrichtung (Friedhof).

§ 2 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Leistungen und Bestattungseinrichtungen erhebt die Stadt Lübtheen nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben in Form von

a) Laufenden Gebühren (für einen mehrere Jahre umfassenden Zeitraum):

Grabplatzgebühren	für die Benutzung einer Grabstätte und des Friedhofes sowie dessen Verwaltung und Unterhaltung; bei Nutzung eines Urnenreihengrabes mit Stein auch für die Kosten der Beschriftung und Verlegung des Grabsteins durch die Stadt Lübtheen;
Verlängerungsgebühren	als Grabplatzgebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte;

b) Einmaligen Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grabplatzgebühren sind der Flächenbedarf der zu belegenden Grabstätte und die Dauer des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Friedhofskapelle beträgt pauschal 50,00 €.
- (3) Die Höhe der Grabplatzgebühr beträgt für die gesamte reguläre Ruhezeit für eine:

Einzelgrabstätte	485,00 €
Doppelgrabstätte	965,00 €
Familiengrabstätte (vier Grabstellen)	1.450,00 €
Grabstelle auf anonymer Urnengrabstätte	100,00 €
Urnenreihengrab mit Stein und Gravur	440,00 €.

- (4) Überschreitet die Nutzungszeit an einer Grabstelle die reguläre Ruhezeit von 20 Jahren, so wird für jedes über die Dauer der regulären Ruhezeit hinausgehende Nutzungsjahr eine anteilmäßige Gebühr (Verlängerungsgebühr) für die gesamte Grabstätte berechnet. Die anteilmäßige Gebühr beträgt 1/20 der in Abs. 3 genannten Gebühren. Als Verlängerung gilt auch die Verlängerung der Nutzungszeit von Beginn der Nutzung an im Fall des § 10 Satz 3 der Friedhofssatzung.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Das ist für die Grabplatzgebühren, wer die Bestattung veranlasst oder im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld nach § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V bestattungspflichtig ist oder einen Antrag auf Verleihung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts stellt.
- (2) Schuldner der Gebühr für die Benutzung der Feierhalle ist, wer die Benutzung der Einrichtung beantragt oder die Einrichtung oder Leistung des Friedhofes in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch der Stadt Lübtheen auf die Grabplatzgebühr oder die Verlängerungsgebühr entsteht für die gesamte Ruhezeit bzw. für den gesamten Zeitraum einer beantragten Nutzungsverlängerung mit der Vergabe der Grabstelle zur tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. mit der Bewilligung der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.
- (2) Der Anspruch der Stadt Lübtheen auf die Gebühr für die Benutzung der Kapelle entsteht mit der auf diese Leistung gerichteten Antragstellung.
- (3) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

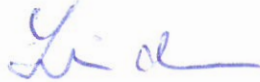
§ 6 Datenerhebung / -verarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohnermeldeamtes durch die Stadt oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Bestattung, dem Erwerb oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Stadt darf sich diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Lübtheen vom 11.12.2006 außer Kraft.

Lübtheen, den 13.07.2015



Lindenau
Bürgermeisterin

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V wurde die o.a. Gebührensatzung mit Schreiben vom 29.06.2015 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim als angezeigt zur Kenntnis genommen. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.